

Berufliche Vorsorge

Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

Inhaltsverzeichnis

Zweck und Geltungsbereich dieses Reglementes	3
Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	3
Ziffer 1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Ziffer 2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	3
Ziffer 3 Meldepflicht des Arbeitgebers	3
Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	3
Ziffer 4 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen	3
Ziffer 5 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	4
Teilliquidation eines Vorsorgewerkes bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens	4
Ziffer 6 Stichtag der Teilliquidation	4
Ziffer 7 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages (Unterdeckung)	4
Ziffer 8 Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel	4
Ziffer 9 Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)	5
Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages	5
Ziffer 10 Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation	5
Ziffer 11 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages (Unterdeckung)	5
Ziffer 12 Aufteilung und Übertragung der freien Mittel	5
Ziffer 13 Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)	6
Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug	6
Ziffer 14 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	6
Ziffer 15 Information der versicherten Personen und Rentner	6
Ziffer 16 Vollzug	6
Vorgehen in besonderen Fällen	6
Ziffer 17 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	6
Ziffer 18 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve	6
Schlussbestimmungen	6
Ziffer 19 Kostenbeteiligung	6
Ziffer 20 Nicht geregelte Fälle	7
Ziffer 21 Erlass und Anpassung des Reglementes	7
Ziffer 22 Inkrafttreten	7

Zweck und Geltungsbereich dieses Reglementes

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung»).

Die Auflösung von Anschlussverträgen kann gleichzeitig die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllen. Dann kommt zusätzlich das separate Reglement für die Teilliquidation der Stiftung zur Anwendung.

Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Ziffer 1

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht.
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes bewirkt.

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben

eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

- c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird, wobei die aktiv versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und die Alters- und Hinterlassenenrentner grundsätzlich in diesem verbleiben.

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen der Einzüge a) und b) des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn er – abhängig von der Anzahl der aktiv versicherten Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 versicherte Personen:
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte oder 30% der Altersguthaben
- bei 6 bis 10 versicherten Personen:
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 25% der Altersguthaben
- bei 11 bis 25 versicherten Personen:
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte oder 20% der Altersguthaben
- bei 26 bis 50 versicherten Personen:
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder 15% der Altersguthaben
- über 50 versicherte Personen:
Unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen oder 10% der Altersguthaben.

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme

des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Ziffer 2

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst wird.

Meldepflicht des Arbeitgebers

Ziffer 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Ziffer 4

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Personalvorsorge-Kommission.

Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrages wird grundsätzlich ohne Weiteres ein Teil- oder Gesamtliquidations-Verfahren ausgelöst; davon ausgenommen sind die in Ziffer 5 umschriebenen Fälle.

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorge-Kommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Ziffer 5

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidations-Verfahrens bei vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet,

- wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt und keine Unterdeckung besteht, oder
- wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktiv versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrages).

Teilliquidation eines Vorsorgewerkes bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens

Stichtag der Teilliquidation

Ziffer 6

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 1) am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).

Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 7

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel erfolgt gemäss dem folgenden Schema:

1. Verfügbares Vorsorgevermögen per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus den gesamten Aktiven des Vorsorgewerkes zu Veräusserungswerten, inkl. Aktiven aus Kollektivversicherungsverträgen, vermindert um
 - die noch nicht erbrachten Freizügigkeitsleistungen (einschliesslich allfällig vorerst provisorisch einbehaltenen Beträge) der bis zum

Stichtag austretenden versicherten Personen,

- die übrigen Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungen,
- die Arbeitgeberbeitragsreserve (einschliesslich Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht),
- eine Rückstellung zur Finanzierung der Kosten des Teilliquidationsverfahrens.

2. Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus den gesamten Altersguthaben der am Stichtag noch versicherten Personen und deren Anteil an den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen.

3. Zwischenergebnis 1

Differenz zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital.

4. Zwischenergebnis 2

Ist das Zwischenergebnis 1 negativ und besteht eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, so wird diese maximal bis zum Ausgleich des Fehlbetrages als zusätzliches verfügbares Vorsorgevermögen angerechnet.

Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

5. Wertschwankungsreserve

Bei einem positiven Zwischenergebnis 2 wird hier der Sollbetrag der Schwankungsreserve für das verbleibende Vorsorgevermögen eingesetzt, höchstens aber ein Betrag in Höhe des Zwischenergebnisses 2.

6. Freie Mittel/Fehlbetrag (Unterdeckung)

Differenz zwischen dem Zwischenergebnis 2 und der Wertschwankungsreserve.

Ist die Differenz positiv, so verfügt das Vorsorgewerk über entsprechende freie Mittel. Ist die Differenz dagegen negativ, so liegt ein Fehlbetrag vor.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel können die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst werden.

Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel

Ziffer 8

Betragen die freien Mittel weniger als 5% der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation) der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen und durchschnittlich weniger als CHF 1'000.– pro Kopf dieser Personengruppe, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

1. Aufteilung auf die aktiv versicherten Personen und die Rentner

Die Personengruppe der aktiv versicherten Personen umfasst einerseits diejenigen Personen, welche im Zeitraum des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 1) als aktiv versicherte Personen unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden (Teil-Personengruppe der austretenden aktiv versicherten Personen) und andererseits diejenigen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben (Teil-Personengruppe der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen). Zur Personengruppe der Rentner zählen alle Rentner, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die beiden Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorheriges

Austrittsdatum) der aktiv versicherten Personen zur Summe der Deckungskapitalien (per Stichtag der Teilliquidation) der Rentner. Die Personengruppe der Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6'000.– beträgt.

2. Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiv versicherten Personen

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorheriges Austrittsdatum), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk in der Hauptversicherung bis zum Stichtag der Teilliquidation oder bis zum vorherigen Austrittsdatum zurückgelegten Versicherungsjahre und -monate.

3. Übertragung der Ansprüche

Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv.

Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 9

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 7 statt freier Mittel einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden aktiv versicherten Personen aufgeteilt. Die Definition dieser Personengruppen ist dieselbe wie bei der Verteilung von freien Mitteln.

Für die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen gelangt der in Ziffer 8 unter Punkt 2 festgelegte Schlüssel zur Anwendung.

Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistungen individuell in Abzug gebracht.

Der auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages

Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation

Ziffer 10

Als Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation, welcher massgebend für die Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) ist, gilt das Datum, an welchem der Anschlussvertrag teilweise oder vollständig aufgelöst wird. Ausgenommen davon sind die in Ziffer 5 genannten Fälle.

Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 11

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel erfolgt analog den Bestimmungen in Ziffer 7.

Aufteilung und Übertragung der freien Mittel

Ziffer 12

Für die Aufteilung der freien Mittel gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

1. Aufteilung auf die austretenden aktiv versicherten Personen und die Rentner

Die Personengruppe der austretenden aktiv versicherten Personen umfasst diejenigen Personen inklusive allfällige Rentner, welche durch die teilweise oder vollständige

Auflösung des Anschlussvertrages aus dem Vorsorgewerk ausscheiden. Zur Personengruppe der Rentner zählen alle Rentner, welche bei der teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrages im Vorsorgewerk verbleiben.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die beiden Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben der austretenden aktiv versicherten Personen inklusive der Deckungskapitalien allfälliger Rentner (je per Stichtag der Teilliquidation) zur Summe der Deckungskapitalien (per Stichtag der Teilliquidation) der im Vorsorgewerk verbleibenden Rentner. Die Personengruppe der Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6'000.– beträgt.

2. Aufteilung und Übertragung des Anteils der austretenden aktiv versicherten Personen

Wechseln alle aktiv versicherten Personen inklusive allfällige Rentner zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln grundsätzlich kollektiv. In den übrigen Fällen werden die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden freien Mittel individuell mitgegeben.

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk in der Hauptversicherung bis zum Stichtag der Teilliquidation zurückgelegten Versicherungsjahre und -monate.

3. Verteilung des Anteils der Rentner

Die auf die Rentner entfallenden freien Mittel werden diesen proportional zu deren Deckungskapitalien zugeteilt und zur Erhöhung ihrer Renten verwendet.

Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 13

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 11 statt freier Mittel einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden aktiv versicherten Personen aufgeteilt. Die Definition dieser Personengruppe ist dieselbe wie bei der Verteilung von freien Mitteln ohne Einbezug allfälliger Rentner.

Für die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen gelangt der in Ziffer 12 unter Punkt 2 festgelegte Schlüssel zur Anwendung.

Die auf die austretenden versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistungen individuell in Abzug gebracht.

Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

Ziffer 14

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages und Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Personalvorsorge-Kommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten. In den Fällen gemäss Ziffer 5 ist kein solcher Beschluss erforderlich.

Information der versicherten Personen und Rentner

Ziffer 15

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung via Personalvorsorge-Kommission die versicherten Personen und Rentner über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen Personen namentlich über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilungsplan. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Personalvorsorge-Kommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Vollzug

Ziffer 16

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Vorgehen in besonderen Fällen

Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Ziffer 17

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Ziffer 18

Besteht bei der Teil- oder Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

Schlussbestimmungen

Kostenbeteiligung

Ziffer 19

Für ausserordentliche Aufwendungen, wie Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes in Unterdeckung, Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden usw. können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.

Nicht geregelte Fälle

Ziffer 20

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemäße Anwendung erledigt.

Erlass und Anpassung des Reglements

Ziffer 21

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Inkrafttreten

Ziffer 22

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Bis zum 30. November 2005 eintretende Fälle von Teil- oder Gesamtliquidationen von Vorsorgewerken werden nach dem bisherigen mit der Aufsichtsbehörde abgesprochenen Verfahren abgewickelt.